

# Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe für unmündige und mündige Kinder sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet das Sozialamt der Gemeinde unmündigen und mündigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs- oder Trennungsurteilen).

## I. Alimentenbevorschussung

### 1. Wie beantragt man die Bevorschussung?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt ihrer Wohngemeinde. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular einzureichen.

### 2. Wer hat Anspruch auf Bevorschussung?

**Das Kind** hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) festgesetzt sind;
- trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

**Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht, wenn

- a) das Kind **wirtschaftlich selbständig** ist;
- b) der **Unterhalt des Kindes anderweitig** gesichert ist;
- c) das Kind sich **dauernd im Ausland aufhält**;
- d) die **Eltern zusammenwohnen**;
- e) die **erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden**;
- f) das anrechenbare Einkommen des obhutberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils die **Bevorschussungsgrenze überschreitet**.

### 3. Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen?

- a) der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des unmündigen Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund);
- c) das mündige Kind;

### 4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden?

- a) **Ausweise über die finanziellen Verhältnisse** des anspruchberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils, wie Lohnausweis, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag), usw.;
- b) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen **abzugsfähigen Kosten** und bei Fremdplatzierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- c) **der gültige Rechtstitel** (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind;
- d) eine Aufstellung über die **ausstehenden Unterhaltsbeiträge**;
- e) der **Nachweis**, dass **Inkassoversuche** (schriftliche Zahlungsaufforderung, Mahnung, Anhebung der Betreibung, usw.) bereits erfolgt sind;
- f) **Ausbildungsnachweise** (Schulbestätigung, Lehrvertrag, usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

### 5. Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden die **Unterhaltsbeiträge für das Kind**. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden **nicht** bevorschusst.

### 6. Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der maximalen Waisen- und Kinderrente, so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden.

Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge **voll** bevorschusst. Liegt das Einkommen jedoch zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge **teilweise** bevorschusst.

## **7. Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?**

- Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie einer Abtretung von Unterhaltsbeiträgen.
- Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt dem Sozialamt ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 2bis ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Solche Leistungen sind beispielsweise AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen des Unterhaltspflichtigen.
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortswechsel, Konkubinatspartner, Heirat, usw.), sowie jede Veränderung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (inkl. Konkubinatspartner).
- Die sofortige Rückerstattung an das Sozialamt von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse.

## **8. Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?**

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozialamt.

## **9. Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?**

Die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Stelle entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

## 10. Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die

- ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind oder bevorschusst wurden.

## II. Inkassohilfe

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Kinderzulagen leistet das Sozialamt der anspruchsberechtigten Person in der Regel **unentgeltlich** Inkassohilfe. Das heisst, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

## III. Vorgehen

Wenn für Sie eine Kinderalimentenbevorschussung oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, steht Ihnen das Sozialamt gerne zur Verfügung. Alles weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

## Anmeldung

Adresse

Sozialamt  
Gaiserwald  
Hauptstr. 21  
9030 Abtwil  
Tel. 071/313 86 83

Öffnungszeiten (bitte Termin vereinbaren)

Mo bis Fr. 08.30 bis 11.30 Uhr  
14.00 bis 17.00 Uhr